

über dieses Verhältniß gesprochen worden ist, und wir wissen wohl auch Alle, in welcher Weise sich die Debatte in der ersten Kammer gerade über diesen Gegenstand verbreitet hat; es liegt Ihnen, und das ist die Hauptgrundlage, die Zusammenstellung nun in zwei Druckeremplaren vor über die verschiedenen Scalen, welche gegenwärtig einer Vergleichung zu unterwerfen sind. Wünschen Sie, daß der Ausschuß Ihnen nochmals Bericht erstatte und daß dieser gedruckt wird, so kann ich wenigstens nichts Anderes liefern, als daß ich das wieder zusammendrucken lasse, was bereits gedruckt ist.

Präsident Cuno: Meine Herren! Wir werden uns nunmehr definitiv zu entscheiden haben, ob, wie der Abg. Klinger wünscht, dieser Theil des Berichts, der über §. 15 b. handelt, gedruckt werden soll oder nicht. Erwähnen will ich noch für den Fall der Ablehnung des Druckes und sofortiger hauptsächlichlicher Entschliesung, wie ich allerdings meinerseits auch der bestimmten Ansicht bin, daß das Minoritätsgutachten nicht zur Abstimmung gebracht werden kann, sondern weil es sich lediglich um die Differenzpunkte handelt, welche in den beiderseitigen Kammerbeschlüssen bestehen, nur in Frage kommt, ob man an den frühern diesseitigen Entschliesungen beharre, oder jener Kammer beitrete. Ich frage zunächst, meine Herren: wollen Sie, daß gemäß dem Antrage des Abg. Klinger für heute die Berathung des §. 15 b. unterlassen, der Bericht des Ausschusses gedruckt und dann erst wieder auf die Tagesordnung gebracht werde?

Abg. Müller (aus Niederlöbnitz): Ich bitte, die Frage zu trennen, indem ich für den ersten Theil, aber gegen den Druck stimmen werde.

Präsident Cuno: So will ich die erste Frage auf die Vertagung richten. Wollen Sie, daß für heute die Berathung des Berichts über §. 15 b. vertagt werde? — Wird von der Mehrheit verneint.

Präsident Cuno: Sonach wird die Discussion über das Materielle des Berichts ihren Gang haben.

(Es meldet sich Niemand zum Wort.)

Man scheint sich schon vorhin bei Feststellung der formellen Punkte auch über das Materielle ergangen zu haben.

Staatsminister Behr: Wenn Niemand das Wort zu ergreifen gemeint ist, so erlaube ich mir nur wenige Worte, die gewiß auch nur dahin gehen und die Absicht haben, den Gegenstand einer endlichen Entscheidung baldmöglichst zuzuführen. Die Regierung hat diesen Gegenstand, wie ich verburgen kann, wiederholt in sorgfältige Erwägung gezogen. Ich sehe hier von der Pensionsfrage ab, weil diese einem andern Gebiete angehört, und halte mich, wie ich glaube mit Recht, lediglich an die Steuerfrage. Bei dieser kommt es einzig und allein auf die Auslegung des §. 39 der Verfassung an, nach welchem jedes Steuerobject nach möglichst richtigem Verhältniß besteuert werden soll. Es ist die Ansicht ausgesprochen worden, daß eben dieses möglichst richtige Verhältniß bestimmt

werde durch die Factoren der Gesetzgebung und daß mithin dasjenige das richtigste Verhältniß sei, welches von Regierung und Kammern als solches anerkannt werde. Wenn das der Fall wäre, meine Herren, so möchte ich fast glauben, daß es dieses allgemeinen Grundsatzes überhaupt nicht bedurft habe in einer Verfassung, die ohnehin als Regel aufstellt, daß gar keine Steuer festgestellt werden kann, ohne das Zusammenwirken von Regierung und Ständen. Ich glaube vielmehr, daß jener Grundsatz, der in §. 39 ausgesprochen worden ist, einer jener ewigen Grundsätze des Rechtes ist, welcher an die Spitze gestellt worden ist einestheils als Norm für den Gesetzgeber, damit er nicht eine Classe von Staatsbürgern vor der andern unverhältnißmäßig besteuere, andererseits als Garantie für diejenigen, welche in Sachsen die Steuern zu zahlen haben, daß sie nicht höher angesehen werden können, als nach Maßgabe der Steuerkraft, die in ihrem Einkommen wirklich gelegen ist. Erwägen Sie nun, meine Herren, daß zeither Regierung und Kammern darüber einverstanden waren, es seien die Besoldungen und die Pensionen gleich hoch zu besteuern; erwägen Sie ferner, daß früher sogar gesetzlich ausgesprochen worden ist, die höchste Steuerkraft sei in der reinen Rente enthalten; erwägen Sie endlich, daß außer der allgemeinen Landessteuer an die Personal- und Gewerbesteuer in vielen Städten des Landes sich auch noch die Parochial- und Communallasten knüpfen, welche dort nach derselben Modalität erhoben werden: so glaube ich, wird die Regierung gerechtfertigt erscheinen, wenn sie die Frage, ob es das möglichst richtige Verhältniß sei, wenn jetzt auf einmal die Pensionen um das drei-, vier- und fünffache und noch höher, als selbst die reine Rente, herangezogen werden, nicht glaubte bejahen zu können, sondern verneinen mußte. Wenn aber diese Frage verneint werden mußte, so mußte die Regierung sich auch sagen, daß die Pensionaire, wer und wie auch immer bei Einzelnen die Pensionen oder die Verhältnisse sein mögen, gleichen Anspruch haben auf den Schutz der Verfassung, der allen Angehörigen des Landes nach §. 26 der Verfassungsurkunde gleichmäßig zugesagt ist. Eine politische Nothwendigkeit, d. h. also doch wohl die Unmöglichkeit, Staat und Verfassung außerdem aufrecht zu erhalten, wenn nicht die beabsichtigte Bestimmung getroffen würde, kann doch unmöglich vorliegen; ebensowenig möchte die Regierung das Mittel um des Zweckes willen gerechtfertigt finden. Indessen hat die Regierung bereits in der andern Kammer sich bereit erklärt zu einer Ausöhnung die Hand zu bieten, in Erwägung der großen Wichtigkeit des Gesetzes, in Erwägung der großen Vortheile, welche dem Lande dadurch gewährt werden, und des wahren Fortschritts, welcher im Gebiete der Steuergesetzgebung durch dieses Gesetz gemacht wird. Ich habe mich daher bereits in der andern Kammer mit dem Vorschlage des jenseitigen Ausschusses einverstanden erklärt, und obgleich in der andern Kammer Männer von einer der Regierung entschieden entgegengesetzten Richtung sich dennoch bewogen gefunden haben, bloß deswegen gegen das ganze Gesetz zu stimmen, weil